Österreichische
Zahnärztekammer

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. ++ 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax ++ 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Bundesministerium für Justiz
1070 Wien

Ergeht per E-Mail an:

Team.z@bmj.gv.at

Wien, 18. 7. 2011
KAD Dr. Kr.-

Betreff: Begutachtungsentwurf Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf eines Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes gibt die Österreichische Zahnärztekammer folgende Stellungnahme ab.

Allgemeines:

Zunächst möchten wir in diesem Zusammenhang unsere Überraschung zum Ausdruck bringen, dass auch gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen in den Geltungsbereich aufgenommen wurden, wenn auch mit gewissen Vereinfachungen bezüglich diverser darin enthaltener Verpflichtungen und der vorgesehenen Verwaltungsgebühr, weil gerade die Interessenvertretung die gesetzlich festgelegte Hauptaufgabe von Kammern wie der Österreichischen Zahnärztekammer ist und somit die höchst mögliche Transparenz, nämlich die gesetzlich definierte Aufgabenstellung einer Kammer bereits gegeben ist.

Die Österreichische Zahnärztekammer spricht sich daher klar gegen die Einbeziehung der gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen in den vorliegenden Gesetzesentwurf aus. Die Vermengung „professioneller Lobbyisten", die in der öffentlichen Wahrnehmung spätestens seit manchen jüngsten Ereignissen negativ gesehen werden, mit gesetzlich eingerichteten

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

beruflichen Interessenvertretungen, die behördliche Aufgaben wahrnehmen und behördlich beaufsichtigt werden, ist undifferenziert und überschießend. Der Gesetzgeber schafft hierdurch eine Scheinnähe zwischen Lobbyisten und gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen, die es nicht gibt. Die Einbeziehung gesetzlich eingerichteter beruflicher Interessenvertretungen in die „Lobbyingtransparenz" ist daher dazu geeignet, das Bild der Bevölkerung auch in Bezug auf diese negativ einzufärben. Das kann weder im Interesse des Gesetzgebers noch in jenem des jeweils vertretenen Berufsstands liegen, da gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben, vor allem aber – und dies gilt im besonderen Maß für die Österreichische Zahnärztekammer und die Landeszahnärztekammern - über die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder hinaus entscheidende Beiträge zur Förderung des Gemeinwohls leisten (z.B. Betreiben von Patientenschlichtungseinrichtungen, Betreiben von Aus- und Fortbildungsstätten für zahnärztliche Assistentinnen, Gestaltung von Rahmenbedingungen für die soziale Zahnmedizin durch Gesamtvertrag, etc.).

Die gesetzlichen Interessenvertretungen sind außerdem den ihren Zuständigkeitsbereich abdeckenden Behörden bekannt. Der Kreis ihrer „Auftraggeber" stimmt mit jenem der ihnen gesetzlich zugeordneten Mitglieder überein. Die Eintragung in ein Register bringt daher keinerlei Zusatznutzen und aufgrund der Tatsache, dass auch die Bevölkerung um die Existenz gesetzlicher Interessenvertretungen weiß (gerade, weil sie zum weit überwiegenden Teil auch Mitglied einer solchen ist), würde sich am Grad der öffentlichen Transparenz betreffend diese Einrichtungen nicht das Geringste ändern.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 13:

Zur konkreten Registrierungs- und Meldepflicht für gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen nach § 13 des Entwurfs ist für die Österreichische Zahnärztekammer und die Landeszahnärztekammern zu sagen, dass die geforderten Punkte bereits jetzt offengelegt bzw. für die Öffentlichkeit einseh- und abrufbar sind. So verfügen die Österreichische Zahnärztekammer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

und alle Landeszahnärztekammern über eine Internetpräsenz, der sich jeweils Kontaktinformationen, die Namen der gewählten Organwalter sowie mehrheitlich eine Beschreibung der Aufgabenbereiche entnehmen lassen. Nicht zu vergessen ist, dass auch durch die Österreichische Zahnärzte-Zeitung Publizität und Transparenz hergestellt ist. Etwa findet sich hierin alljährlich ein Jahresbericht, der detailliert über die Aktivitäten der Österreichischen Zahnärztekammer informiert und der auch über die Website der Österreichischen Zahnärztekammer allgemein zugänglich ist.

Besonders fragwürdig erscheint die Verpflichtung in § 13 Z 1 lit e), die Gesamteinnahmen eines Jahres an das Interessenvertretungs-Register zu übermitteln. Eine derartige ungefilterte Gesamtübersicht kann nur zu weiteren Verzerrungen führen, da selbstverständlich nicht davon ausgegangen werden darf, dass eine Aufstellung der Gesamteinnahmen auch nur irgendeinen Rückschluss darauf zuließe, welcher Teil der Gesamtaktivitäten einer Interessenvertretung dem klassischen Bereich der Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zuzurechnen ist. Diese Übermittlungsverpflichtung ist daher im vorliegenden Kontext verfehlt. Bemerkt sei auch hier, dass sich der Rechnungsabschluss der Österreichischen Zahnärztekammer ebenfalls jährlich der Österreichischen Zahnärzte-Zeitung entnehmen lässt.

Die Österreichische Zahnärztekammer spricht sich daher dafür aus, zumindest die Verpflichtung nach § 13 Z 1 lit e) zu streichen.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die angeführten Änderungsvorschläge zu berücksichtigen und verbleibt

mit vorzüglicher Hochachtung

ÖZÄ

ÖKR DDr. H. Westermayer
Präsident

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.